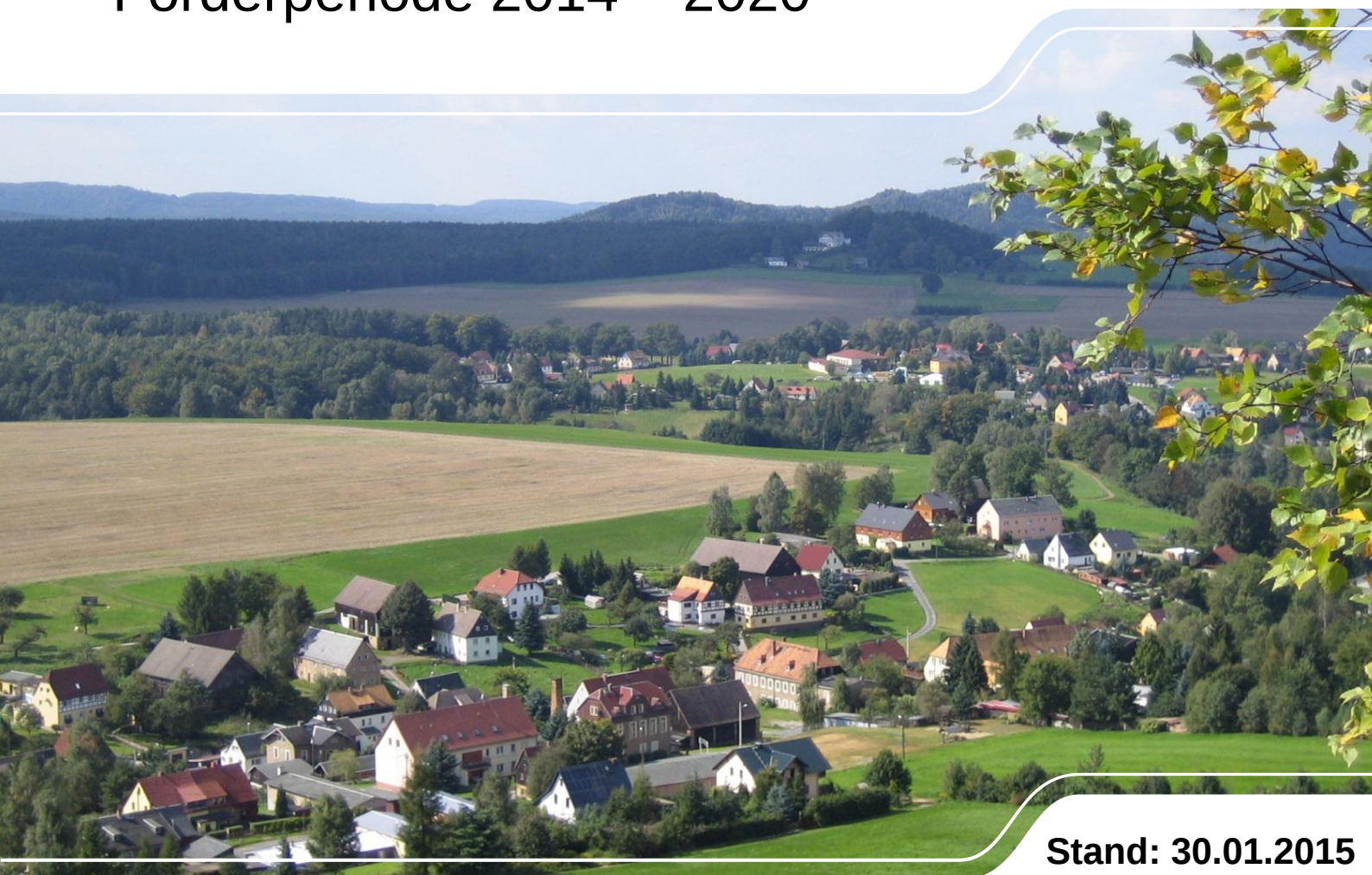




Vorhabensauswahlkriterien

Förderperiode 2014 – 2020



Stand: 30.01.2015



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Vorhabensauswahlkriterien
im Rahmen des „Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum“
gemäß Art. 49 ELER-Verordnung

Förderperiode 2014 – 2020

Stand: 30.01.2015

1	Einführung	7
1.1	Rechtsgrundlagen	7
1.2	Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien	7
1.3	Vorhabenauswahlverfahren.....	8
1.4	Einordnung der Vorhabenauswahl in geplante Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020	9
2	Vorhabenauswahlkriterien	11
2.1	Art. 14 ELER-VO: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	11
2.1.1	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (Code 1.1).....	11
2.1.2	Wissenstransfer Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Code 1.2.b-h).....	14
2.2	Art. 17 ELER-VO: Investitionen in materielle Vermögenswerte	17
2.2.1	Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung (Code 4.1.a+b) sowie Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Code 4.2)	17
2.2.2	Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.d)	19
2.2.3	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.e)	20
2.2.4	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung (Code 4.4)	21
2.3	Art. 20 ELER-VO: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	27
2.3.1	Naturschutzplanungen (Code 7.1).....	27
2.3.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6)	28
2.4	Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	30
2.4.1	Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Code 8.3).....	30
2.4.2	Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (Code 8.5.b) und Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (Code 8.5.c)	31
2.4.3	Bodenschutzkalkung (Code 8.5.d).....	32
2.4.4	Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Code 8.5.e)	33
2.5	Art. 35 ELER-VO: Zusammenarbeit	35
2.5.1	Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) (Code 16.1) und Pilotprojekte im Rahmen der EIP AGRI (Code 16.2)	35
2.5.2	Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Code 16.5) ..	37
2.5.3	Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Code 16.8)	38
	Quellenverzeichnis.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahren der Vorhabenauswahl	8
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhabensauswahlkriterien zu Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer	11
Tabelle 2: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Fachliche Qualität der Leistungserbringung“ zu Code 1.1	12
Tabelle 3: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Kommunikative Fähigkeiten und Erfahrungen“ zu Code 1.1	13
Tabelle 4: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Kenntnisse Förderverfahren“ zu Code 1.1	13
Tabelle 5: Vorhabensauswahlkriterien zu Wissenstransfer	14
Tabelle 6: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Inhalt und Methoden“ zu Code 1.2.b-h	15
Tabelle 7: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Umsetzungskonzept“ zu Code 1.2.b-h	16
Tabelle 8: Vorhabensauswahlkriterien zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitung/ Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen	17
Tabelle 9: Vorhabensauswahlkriterien zu Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen.....	19
Tabelle 10: Vorhabensauswahlkriterien zu Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	20
Tabelle 11: Vorhabensauswahlkriterien zu Biotopgestaltung	21
Tabelle 12: Vorhabensauswahlkriterien zu Artenschutz	22
Tabelle 13: Vorhabensauswahlkriterien zu Technik und Ausstattung: Biotoppflege.....	23
Tabelle 14: Vorhabensauswahlkriterien zu Technik und Ausstattung: Prävention	24
Tabelle 15: Untersetzung der Bewertungsstufen zu Biotop- und Artenschutz.....	25
Tabelle 16: Vorhabensauswahlkriterien zu Naturschutzplanungen	27
Tabelle 17: Vorhabensauswahlkriterien zu Studien zur Dokumentation von Artvorkommen.....	28
Tabelle 18: Vorhabensauswahlkriterien zu Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.....	29
Tabelle 19: Vorhabensauswahlkriterien zu Anlagen Waldbrandfrüherkennung	30
Tabelle 20: Vorhabensauswahlkriterien zu Waldumbau und Verjüngung	31
Tabelle 21: Vorhabensauswahlkriterien zu Bodenschutzkalkung	32
Tabelle 22: Vorhabensauswahlkriterien zu Biotopgestaltung im Wald	33
Tabelle 23: Vorhabensauswahlkriterien zu Artenschutzvorhaben im Wald	34
Tabelle 24: Vorhabensauswahlkriterien zu Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) und zu Pilotprojekten der EIP AGRI.....	35
Tabelle 25: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Themenbereiche der Projekte“ zu Code 16.1	36
Tabelle 26: Vorhabensauswahlkriterien zu Umweltprojekten	37
Tabelle 27: Vorhabensauswahlkriterien zu Waldbewirtschaftungsplänen	38

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AWFS	Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
BWB	Bewilligungsbehörde
bzw.	beziehungsweise
D	Deutschland
EIP	Europäische Innovationspartnerschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
ha	Hektar
i. e. S.	im engeren Sinn
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
lfm	laufendes Meter
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
NLP	Nationalpark
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
OG	operationelle Gruppe
RL	Richtlinie
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SN	Sachsen
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken)
t	Tonne
u. ä.	und ähnlichem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z. B.	zum Beispiel

1 Einführung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung von Auswahlkriterien bilden Art. 2 Ziffer 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) sowie insbesondere Art. 8 Buchstabe m) iv) und Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO).

Nach Art. 49 Abs. 1 der ELER-VO „legt die Verwaltungsbehörde des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest“.

1.2 Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien

Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass aus dem ELER Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die ELER-Mittel besonders zielgerichtet eingesetzt und die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich den jeweiligen Zielen gemäß Art. 4 ELER-VO und den entsprechenden EU-Prioritäten gemäß Art. 5 der ELER-VO Rechnung tragen.

Bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Umfang des Vorhabens berücksichtigt.

Die Auswahlkriterien werden auf Maßnahmen-, Teilmaßnahmen- oder Vorhabenartebene festgelegt. Sie werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste (End-)Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet.

Die Vorhabensauswahlkriterien können verschiedener Art sein, hierzu gibt es drei Möglichkeiten:

- sie stellen ein ja/nein-Vorhabensauswahlkriterium dar, mit Punktwert bei Erfüllung und 0 bei Nichterfüllung (es ist keine Herleitung des Punktwertes erforderlich)
- sie weisen Wertstufen für Indikator-Vorhabensauswahlkriterien auf (es ist eine Herleitung des Punktwertes und der Wertstufen, z. B. hoch, mittel, niedrig, erforderlich)
- sie sind stufenlos für Indikator-Vorhabensauswahlkriterien (es ist eine Herleitung des Punktwertes erforderlich)

Sofern möglich, wird ein Kosten-Nutzen-Kriterium, welches dem Effizienzgedanken Rechnung trägt, aufgestellt, um dem Auftreten einer Punktgleichheit bei der Vorhabenauswahl entgegenzuwirken.

Für ausgewählte Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten kann auch eine Priorisierung zwischen den Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabenarten erfolgen (z. B. nach Gebietskategorien oder ökologischer Wertigkeit).

Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen. So ergibt sich für jeden Fördertatbestand eine ausreichend hohe Zahl unterschiedlicher Werte. Dies bildet die Voraussetzung für eine objektive Auswahl der zu fördernden Vorhaben.

Durch die Verwaltungsbehörde wird in der Regel ein Schwellenwert festgelegt. Der Schwellenwert stellt die Mindestpunktzahl dar, die ein Vorhaben erreichen muss, um aus dem ELER eine Unterstützung zu erhalten. Bei Verzicht auf einen Schwellenwert ist hierfür eine besondere fachliche Begründung erforderlich.

1.3 Vorhabenauswahlverfahren

Für die Auswahl verantwortliche Stelle

Die Verwaltungsbehörde wird gemäß Art. 49 Abs. 2 ELER-VO die Vorhabenauswahl auf die für die jeweilige Maßnahme/Teilmaßnahme/Vorhabenart zuständige Fach-/Bewilligungsbehörde übertragen.

Die verantwortlichen Stellen sind grundsätzlich für die Annahme, Prüfung (einschließlich Auswahl der Vorhaben), Bewilligung bzw. Ablehnung der Anträge auf Förderung zuständig.

Verfahrensablauf

Ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird durch das SMUL im Internet öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte, das Finanzmittelbudget und der Stichtag, bis zu dem die Anträge abzugeben sind, die einer gemeinsamen Vorhabenauswahl zugeordnet werden sollen, bekannt gegeben.

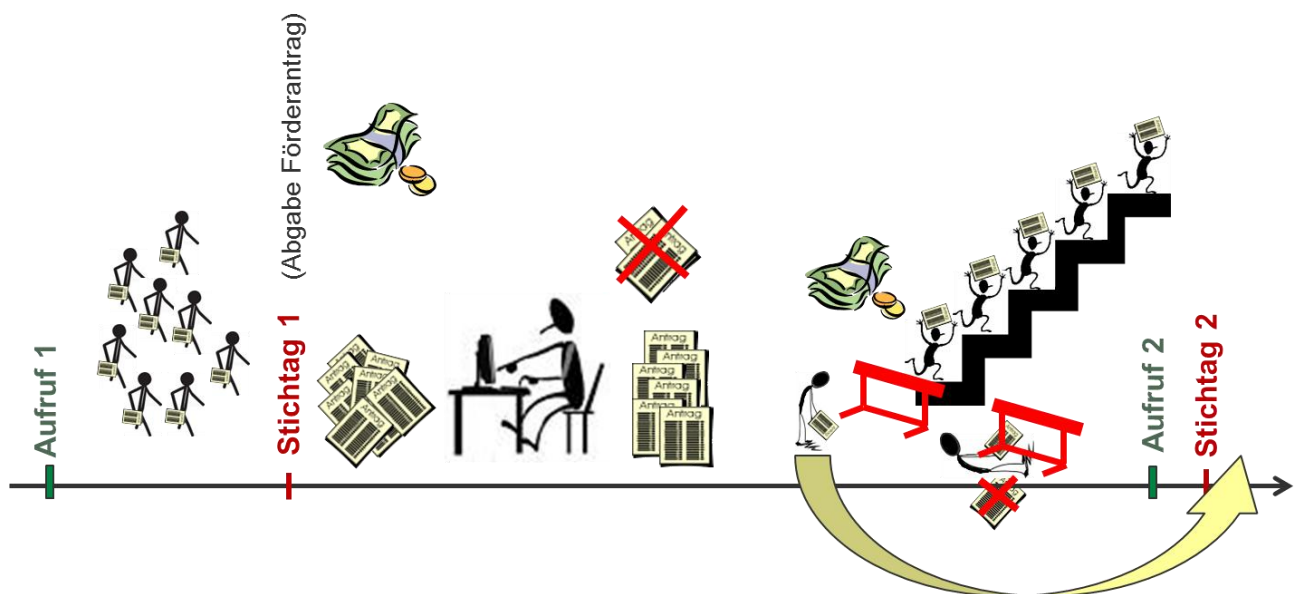


Abbildung 1: Verfahren der Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand der Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden hierbei bevorzugt.

Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. In die Vorha-

benauswahl werden nur bewilligungsreife Förderanträge einbezogen. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt für jedes Vorhaben auf Basis der vorliegenden Informationen.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dokumentiert. Die Punktevergabe wird nicht schriftlich begründet. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets entsprechend dieser Rangfolge.

Förderanträge, die den Schwellenwert erreichen, aber im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Aufrufs zu dessen Stichtag einbezogen, sofern ein weiterer Aufruf erfolgt und dieser mit dem vorherigen Aufruf hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte identisch ist.

Förderanträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Das Vorhabenauswahlverfahren für Teilmaßnahmen nach Art. 14 sowie nach Art. 35 Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) erfolgt unbeschadet der in diesem Dokument abgebildeten Vorhabenauswahlkriterien entsprechend EPLR abweichend vom oben ausgeführten Verfahren.

Sofern Vorhabenskombinationen (mehrere Teilvorhaben in einem Antrag) möglich sind, werden grundsätzlich die Teilvorhaben einzeln bewertet. Der Gesamtwert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Teilvorhaben an den förderfähigen Ausgaben der gesamten Vorhabenskombination. Bei Teilvorhaben mit unterschiedlichen Schwellenwerten gilt der nach der Höhe der förderfähigen Ausgaben gewichte mittlere Schwellenwert. Für die Vorhabenauswahl in den Codes 4.1 a, b und 4.2 wird das Verfahren bei Vorhabenskombinationen im Kapitel 2.2.1 gesondert geregelt.

1.4 Einordnung der Vorhabenauswahl in geplante Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020

Die Vorhaben werden anhand der Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens für folgende Maßnahmen aufgestellt:

■ Art. 14 ELER-VO: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

- Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer
- Wissenstransfer Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

■ Art. 17 ELER-VO: Investitionen in materielle Vermögenswerte

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitung/Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen
- Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen
- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen, Natur- und Artenschutzinvestitionen

■ **Art. 20 ELER-VO: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten**

- Naturschutzplanungen, Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

■ **Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern**

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden
- Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten, Verjüngung in Schutzgebieten, Bodenschutzkalkung
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

■ **Art. 35 ELER-VO: Zusammenarbeit**

- EIP AGRI
- Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- Waldbewirtschaftungspläne

Für Flächenmaßnahmen im Rahmen der Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO werden nach Art. 49 Abs. 2 ELER-VO keine Vorhabenauswahlkriterien aufgestellt. Die Vorhabenauswahl für Art. 35 ESIF-VO (Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds) erfolgt im LAG-Entscheidungsgremium. Damit erarbeiten LEADER-Aktionsgruppen ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Art. 34 Abs. 3b) der ESIF-VO fest. Das Verfahren wird in den LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) beschrieben.

2 Vorhabensauswahlkriterien

2.1 Art. 14 ELER-VO: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

2.1.1 Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (Code 1.1)

Vorhabenauswahl: Bieterverfahren durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Tabelle 1: Vorhabensauswahlkriterien zu Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Fachliche Qualität der Leistungserbringung		10 bis 38
	Stufe 1	bis 38
	Stufe 2	bis 30
	Stufe 3	bis 16
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 2.		
Kommunikative Fähigkeiten und Erfahrungen		4 bis 30
	Stufe 1	bis 30
	Stufe 2	bis 23
	Stufe 3	bis 10
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 3.		
Kenntnisse Förderverfahren		2 bis 12
	Stufe 1	12
	Stufe 2	7
	Stufe 3	2
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 4.		
Preis-Leistungs-Verhältnis		0 bis 20
Erläuterung: Der Preis definiert sich aus den Gesamtkosten des Anbieters. Die Leistung definiert sich aus der Summe der Punkte für die Kriterien „Fachliche Qualität der Leistungserbringung“, „Kommunikative Fähigkeiten und Erfahrungen“ und „Kenntnisse Förderverfahren“. Daraus werden die Gesamtkosten je Leistungspunkt ermittelt, die als Auswahlkriterium herangezogen werden. Die Punkte errechnen sich wie folgt: Der höchste Wert erhält keinen Punkt, der niedrigste Wert 20 Punkte. Alle dazwischen liegenden Werte erhalten die Punktzahl, die dem errechneten Einzelwert im Verhältnis zum betrachteten Intervall zwischen Null und 20 Punkten entspricht.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	37
Die Auswahl der Gebote erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Je Gebiet wird maximal ein Bieter ausgewählt. In einem ersten Schritt wird je Gebiet der Bieter mit der höchsten Punktzahl ermittelt. Anschließend werden diese Bieter gebietsübergreifend anhand ihrer erreichten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht und beginnend mit dem Bieter mit der höchsten Punktzahl im Rahmen des bekannt gegebenen Gesamtfinanzmittelbudgets für eine Bewilligung ausgewählt.		
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Tabelle 2: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Fachliche Qualität der Leistungserbringung“ zu Code 1.1

Bewertung	Maß der Ausprägung	Punkte
Regionalkenntnisse		
Stufe 3	- grobe Kenntnisse zu regionalen Lebensraumtypen, Biotopen, Artvorkommen u. ä. innerhalb der Beratungseinheit vorhanden	6
Stufe 2	- detailliertere Kenntnisse zu regionalen Lebensraumtypen, Biotopen, Artvorkommen u. ä. innerhalb der Beratungseinheit vorhanden	14
Stufe 1	- sehr detaillierte und umfassende Kenntnisse zu regionalen Lebensraumtypen, Biotopen, Artvorkommen u. ä. innerhalb der Beratungseinheit vorhanden	22
Freilandökologische Kenntnisse		
Stufe 3	- grundlegende Erfahrungen bei naturschutzfachlichen und freilandökologischen Erfassungen und Bewertungen vorhanden	4
Stufe 2	- detailliertere Erfahrungen bei naturschutzfachlichen und freilandökologischen Erfassungen und Bewertungen vorhanden	10
Stufe 1	- vielfältige und umfangreiche Erfahrungen bei naturschutzfachlichen und freilandökologischen Erfassungen und Bewertungen vorhanden	16
Gesamtbewertung: Stufe 3		bis 16
Stufe 2		bis 30
Stufe 1		bis 38

Tabelle 3: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Kommunikative Fähigkeiten und Erfahrungen“ zu Code 1.1

Bewertung	Maß der Ausprägung	Punkte
Gesprächs- und Verhandlungsführung		
Stufe 3	- grundlegende Erfahrungen und Methodenkenntnis in der Gesprächs- und Verhandlungsführung vorhanden	2
Stufe 2	- detailliertere Erfahrungen und Methodenkenntnis in der Gesprächs- und Verhandlungsführung vorhanden	8
Stufe 1	- sehr detaillierte und umfassende Erfahrungen und Methodenkenntnis in der Gesprächs- und Verhandlungsführung vorhanden	15
Moderations- und Kooperationsfähigkeiten		
Stufe 3	- grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in Moderations- und Kooperations-techniken vorhanden	2
Stufe 2	- detailliertere Kenntnisse und Erfahrungen in Moderations- und Kooperations-techniken vorhanden	8
Stufe 1	- vielfältige und umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in Moderations- und Kooperationstechniken vorhanden	15
Gesamtbewertung: Stufe 3		bis 10
Stufe 2		bis 23
Stufe 1		bis 30

Tabelle 4: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Kenntnisse Förderverfahren“ zu Code 1.1

Bewertung	Maß der Ausprägung	Punkte
Kenntnisse der ELER-basierten Finanzierungsmöglichkeiten von Naturschutzmaßnahmen und der Antragstellung auf Direktzahlungen und Agrarförderung		
Stufe 3	- grundlegende Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen und zur Stellung eines Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung vorhanden	2
Stufe 2	- detailliertere Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen und zur Stellung eines Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung vorhanden	7
Stufe 1	- sehr detaillierte und umfassende Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen und zur Stellung eines Antrages auf Direktzahlungen und Agrarförderung vorhanden	12

2.1.2 Wissenstransfer Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Code 1.2.b-h)

- Code 1.2.b: Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe
- Code 1.2.c: Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger
- Code 1.2.d: Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft inkl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Code 1.2.e: Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- Code 1.2.f: Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- Code 1.2.g: Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
- Code 1.2.h: Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und –bindung in der Forstwirtschaft

Vorhabenauswahl: Bieterverfahren durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Bewertung nach Punktesystem und Ranking der Angebote.

Tabelle 5: Vorhabenauswahlkriterien zu Wissenstransfer

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahmen	verwendeter Indikator	Punkte
Vorhaben unterstützt die EU-Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz, Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen	Anzahl der Querschnittsziele	2 bis 10
	- drei Querschnittsziele oder resultiert aus einem EIP AGRI-Projekt	10
	- zwei Querschnittsziele	4
	- ein Querschnittsziel	2
Inhalt und Methoden		bis 36
	gut	bis 22
	sehr gut	bis 28
	ausgezeichnet	bis 36
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 6.		
Umsetzungskonzept		0 bis 24
	gut	12
	sehr gut	18
	ausgezeichnet	24
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 7.		
Preis-Leistungs-Verhältnis		0 bis 30
Erläuterung: Der Preis definiert sich aus den Gesamtkosten des Anbieters. Die Leistung definiert sich aus der Summe der Punkte für die Kriterien „Inhalt und Methoden“ und „Umsetzungskonzept“. Daraus werden die Gesamtkosten je Leistungspunkt ermittelt, die als Auswahlkriterium herangezogen werden. Die Punkte errechnen sich wie folgt: Der höchste Wert erhält keinen Punkt, der niedrigste Wert 30 Punkte. Alle dazwischen liegenden Werte erhalten die Punktzahl, die dem errechneten Einzelwert im Verhältnis zum betrachteten Intervall zwischen Null und 30 Punkten entspricht.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert ¹	55

Die Auswahl der Gebote erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf Grundlage der im Aufruf festgelegten Reihenfolge/Priorisierung der Module, der festgelegten Auswahlkriterien und des Schwellenwerts. Es wird im Rahmen des bekannt gegebenen Finanzmittelbudgets, beginnend mit dem am höchsten bewerteten Modul, ausschließlich der Bieter mit der höchsten Punktzahl je Modul ausgewählt.

Erläuterung: Besonders umweltfreundliche Vorhaben werden bevorzugt, da Vorhaben nur bei Einhaltung der drei Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz und Klimawandel im Kriterium „Vorhaben unterstützt die EU-Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz, Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen“ die höchste Punktzahl erreichen.

Tabelle 6: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Inhalt und Methoden“ zu Code 1.2.b-h

Bewertung	Beschreibung des Umsetzungsgrades	Punkte
gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch einige Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden 1:1 umgesetzt	15
gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden 1:1 umgesetzt - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch eine sinnvolle weitere Methode	15
gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch einige Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch eine sinnvolle weitere Methode	22
sehr gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch wesentliche Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch eine sinnvolle weitere Methode	25
sehr gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch einige Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch innovative weitere Methoden	25
sehr gut	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch wesentliche Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch innovative weitere Methoden	28
ausgezeichnet	- Inhaltsangaben aus der Beschreibung des Aufrufes zur Abgabe eines Angebotes werden ergänzt durch innovative Inhalte aus tangierten Fachbereichen - geforderte Methoden und Instrumente aus der Beschreibung des Aufrufes werden ergänzt durch innovative weitere Methoden	36

Tabelle 7: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Umsetzungskonzept“ zu Code 1.2.b-h

Bewertung	Beschreibung des Umsetzungsgrades	Punkte
gut	- Das Umsetzungskonzept stellt die Durchführbarkeit der angebotenen Wissenstransfermaßnahme spezifisch und plausibel dar. Verfahren der Teilnehmerakquise und –information wird genauer beschrieben unter Benennung von konkreten Wegen und verwendeten Medien <i>oder</i> Veranstaltungsorte konkret den Inhalten zugeordnet <i>oder</i> Zeitplan/Durchführungsplan konkret mit entsprechenden Inhalten verknüpft. (eins von drei Kriterien über ausreichendem Niveau) - mögliche Referenten werden mit Qualifikation benannt, Qualifikation entspricht den Anforderungen	12
sehr gut	- Das Umsetzungskonzept stellt die Durchführbarkeit der angebotenen Wissenstransfermaßnahme spezifisch und plausibel dar. Verfahren der Teilnehmerakquise und –information wird genauer beschrieben unter Benennung von konkreten Wegen und verwendeten Medien <i>und/oder</i> Veranstaltungsorte konkret den Inhalten zugeordnet <i>und/oder</i> Zeitplan/Durchführungsplan konkret mit entsprechenden Inhalten verknüpft. (zwei oder drei von drei Kriterien über ausreichendem Niveau) - bei zwei von drei Kriterien zusätzlich: Der Anbieter setzt moderne Medien (über das gängige Maß hinaus) bei der Vermittlung der fachlichen Inhalte ein. Referenten werden bereits konkret den Veranstaltungen zugeordnet. Es sind Fachexperten darunter.	18
ausgezeichnet	- Das Umsetzungskonzept stellt die Durchführbarkeit der angebotenen Wissenstransfermaßnahme sehr spezifisch und plausibel dar. Verfahren der Teilnehmerakquise und –information wird detailliert beschrieben unter Benennung von konkreten Wegen und verwendeten Medien und Veranstaltungsorte konkret den Inhalten zugeordnet und Zeitplan/Durchführungsplan konkret mit entsprechenden Inhalten verknüpft. (drei von drei Kriterien über ausreichendem Niveau) - Außerdem setzt der Anbieter moderne Medien (über das gängige Maß hinaus) bei der Vermittlung der fachlichen Inhalte ein. Referenten werden bereits konkret den Veranstaltungen zugeordnet. Es sind Fachexperten darunter.	24

2.2 Art. 17 ELER-VO: Investitionen in materielle Vermögenswerte

2.2.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung (Code 4.1.a+b) sowie Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Code 4.2)

Vorhabenauswahl: gemeinsame stichtagsbezogene Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Tabelle 8: Vorhabenauswahlkriterien zu Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitung/ Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahmen	verwendeter Indikator	Punkte
Vorhaben	Art des Vorhabens	10 bis 70
	- Investitionen in Gartenbau, Weinbau	70
	- Investitionen in Nutztierhaltung – Schafe, Ziegen	70
	- Investitionen in Nutztierhaltung – Rinder	50
	- Investitionen in Nutztierhaltung – Schweine	40
	- Investitionen in Nutztierhaltung – Geflügel	35
	- Investitionen in Dauerkulturen, Energiepflanzen	30
	- Investitionen in Verarbeitung, Vermarktung Anhang 1	30
	- Investitionen in Lagerung Wirtschaftsdünger 9 Monate	30
	- Investitionen in Lagerung, Trocknung, Aufbereitung Spezialkulturen	20
	- Investitionen in Nutztierhaltung – Sonstige	20
	- Investitionen in Spezialtechnik	10
Erläuterung: Bei Vorhabenskombinationen (mehrere Vorhaben in einem Antrag) werden die Teilvorhaben zunächst einzeln bewertet. Der Gesamtwert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Teilvorhaben an den förderfähigen Ausgaben der gesamten Vorhabenskombination.		
Positiv bereinigte Eigenkapitalentwicklung in den vergangenen drei Jahren		0 oder 10
	ja nein	10 0
Gewinnbeitrag des Vorhabens im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben	Gewinnbeitrag der Investition im Verhältnis zum Investitionsvolumen x 100	0 bis 30
Erläuterung: Damit wird sichergestellt, dass dem Effizienzgedanken Rechnung getragen wird. Der Wert weist in jedem Fall mehrere Nachkommastellen auf, um punktgleiche Wertungen auszuschließen. Bei Vorhabenskombinationen wird die betriebswirtschaftliche Auswirkung der Vorhabenskombination insgesamt betrachtet.		
Ökologischer Landbau		0 oder 10
	ja nein	10 0
Erläuterung: Da der Flächenanteil der nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft wirtschaftenden Unternehmen im Freistaat unter dem deutschen Durchschnitt liegt, soll eine Bewertung mit zusätzlich 10 Punkten erfolgen. Bei Vorhabenskombinationen wird die Auswirkung des Gesamtvorhabens bewertet.		

Viehbesatz unter 1 GV/ha im Zieljahr		0 oder 5
	ja	5
	nein	0
Erläuterung: Durch dieses Kriterium werden Vorhaben von Betrieben honoriert, die durch die Beibehaltung oder Erreichung eines geringen Viehbesatzes im Zieljahr zusätzliche positive Umweltwirkungen haben. Bei Vorhabenskombinationen wird die Auswirkung des Gesamtvorhabens bewertet.		
Vorhaben beinhaltet auch Öffentlichkeitsarbeit		0 oder 10
	ja	10
	nein	0
Erläuterung: Investitionen, die öffentlichkeitswirksame Bestandteile beinhalten, erhalten einen Zuschlag von 10 Punkten. Bei Vorhabenskombinationen wird die Auswirkung des Gesamtvorhabens bewertet.		
Vorhaben im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“		0 oder 50
	ja	50
	nein	0
Erläuterung: Die hohe Zusatzpunktzahl wird gewährt, um dem Innovationsgedanken Rechnung zu tragen. Bei Vorhabenskombinationen (mehrere Vorhaben in einem Antrag) werden die Teilvorhaben zunächst einzeln bewertet. Der Gesamtwert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Teilvorhaben an den förderfähigen Ausgaben der gesamten Vorhabenskombination.		
	Gesamtpunktzahl	max. 185
	Schwellenwert	35

2.2.2 Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.d)

Vorhabenauswahl: gemeinsame stichtagsbezogene Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Tabelle 9: Vorhabenauswahlkriterien zu Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Auswahlkriterium im Rahmen der Fördergegenstände	verwendeter Indikator	Punkte	
		Holzabfuhrwege	Holzlagerplätze/-konservierungsanlagen
Vorhaben	Art des Vorhabens	40 bis 80	30 bis 70
	- ausschließlich Brückenbau (Neubau oder Instandsetzung) - Neu- und Ausbau (Weg) - grundhafte Instandsetzung (Weg) - Bonus für Brückenbau i. V. m. Wegebau	80 60 40 20	
	Nasslager Folienlager Trockenlager		70 50 30
Lagerkapazität	Geplante Lagerkapazität (m³)		0 bis 25
	> 25.000		25
	> 10.000 bis 25.000		15
	> 2.000 bis 10.000		5
	bis 2.000		0
Bonus für gemeinschaftliche Vorhaben		15	
Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	- Vorhaben nutzt zu > 50% der Wegelänge bzw. der Fläche (bei Holzlagerplätzen) vorhandene Wegetrassen bzw. sonst. Nicht-holzbodenflächen - ausschließlich Verwendung von Natursteinmaterial	5	5
Kosten-Nutzen-Effizienz für den Wegebau	Kosten je Laufmeter Wegebau	€ (Nettokosten)/lfm x 0,1 = Punktabzug	
ausschließlich Brückenbau		0	
Kosten-Nutzen-Effizienz für Holzlagerplätze	Kosten je Kubikmeter Lagerkapazität		€ (Nettokosten)/m³ x 0,1 = Punktabzug
Beispielrechnung für den Wegebau: bei Nettokosten von 22 €/lfm beträgt der Punktabzug 2,2, bei 135,2 €/lfm beträgt er 13,52. Wenn ausschließlich Brückenbau stattfindet, erfolgt kein Punktabzug. Beispielrechnung für die Lagerkapazität: bei Nettokosten von 5,80 €/m³ beträgt der Punktabzug 0,58, bei 19,89 €/m³ beträgt er 1,99.			
	Gesamtpunktzahl	max. 100	max. 100
	Schwellenwert	35	35

2.2.3 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.e)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogene Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Tabelle 10: Vorhabenauswahlkriterien zu Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für die Erhaltung/Entwicklung der typischen Kulturlandschaft		10 oder 20
	Komplex aus mehreren Mauern Einzelmauer	20 10
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/Biotopverbundgebiet		0 bis 20
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000 Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	20
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	10
	- außerhalb der genannten	0
Lage und Art der Stützmauern		10 bis 20
	Steillagenweinbau	20
	Hanglagenweinbau	15
	sonstige Weinbergmauer oder sonstige Stützmauer (ohne Weinbezug)	10
Landschaftsökologische Bedeutung		0 oder 10
	Trockenmauer mit mindestens 0,5 m Höhe	10
	Trockenmauer mit weniger als 0,5 m Höhe	0
	Gesamtpunktzahl	max. 70
	Schwellenwert	25
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

2.2.4 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung (Code 4.4)

Vorhabenauswahl: gemeinsame stichtagsbezogene Vorhabenauswahl (mit Priorisierung) durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Die Priorisierung der Fördergegenstände erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Vorhabenauswahl wie folgt: Biotopgestaltung (max. 100 Punkte), Artenschutz (max. 100 Punkte), Technik und Ausstattung Naturschutz: Technik/Ausrüstung für Biotoppflege bzw. naturschutzgerechte Nutzung (max. 80 Punkte), Technik und Ausstattung Naturschutz: Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (max. 100 Punkte).

Biotopgestaltung

Tabelle 11: Vorhabenauswahlkriterien zu Biotopgestaltung

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für den Biotop- und Artenschutz		0 bis 85
	Stufe 1	85
	Stufe 2	65
	Stufe 3	40
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten und Biotope für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/Biotopverbundgebiet		0 bis 8
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	8
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	4
	- außerhalb der genannten	0
Vorhaben dient der Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung		0 oder 7
	ja	7
	nein	0
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Tabelle 12: Vorhabensauswahlkriterien zu Artenschutz

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für den Artenschutz		0 bis 85
	Stufe 1	85
	Stufe 2	65
	Stufe 3	40
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/Biotopverbundgebiet		0 bis 8
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	8
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	4
	- außerhalb der genannten	0
Vorhaben dient der Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung		0 oder 7
	ja	7
	nein	0
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Technik und Ausstattung Naturschutz: Technik/Ausrüstung für Biotoppflege bzw. naturschutzgerechte Nutzung

Tabelle 13: Vorhabensauswahlkriterien zu Technik und Ausstattung: Biotoppflege

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung der Technik oder Ausrüstung für die Biotoppflege bzw. naturschutzgerechte Nutzung		0 bis 65
	Stufe 1	65
	Stufe 2	50
	Stufe 3	35
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
Bedeutung der Technik oder Ausrüstung für Schutzgebiete/Biotopverbundgebiet		0 bis 8
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	8
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	4
	- außerhalb der genannten	0
Technik zur Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung notwendig		0 oder 7
	ja	7
	nein	0
	Gesamtpunktzahl	max. 80
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Technik und Ausstattung Naturschutz: Prävention vor Schäden durch geschützte Arten

Tabelle 14: Vorhabenauswahlkriterien zu Technik und Ausstattung: Prävention

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung der Technik oder Ausrüstung für den Artenschutz	Vermeidung von Schäden durch geschützte Art	70 bis 100
	- Stufe 1	100
	- Stufe 2	90
	- Stufe 3	80
	- Stufe 4	70
	- Stufe 5	Nicht relevant
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten, Biotope und Lebensraumtypen für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	-
	Besondere fachliche Begründung zum Verzicht der Festsetzung eines Schwellenwertes: Die Förderung zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten dient der Vermeidung von Konflikten, die durch die Ausbreitung dieser Arten entstehen können. Die Förderung ist bereits durch ein entsprechendes Förderkriterium auf geschützte Arten beschränkt. Bereits durch dieses Förderkriterium wird sichergestellt, dass nur Vorhaben ausgewählt werden, die einen sehr hohen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Programms im Bereich der biologischen Vielfalt gewährleisten. Ein Schwellenwert, der Vorhaben ausschließen würde, die der Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten dienen, kann vor diesem Hintergrund nicht festgelegt werden.	
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Tabelle 15: Untersetzung der Bewertungsstufen zu Biotop- und Artenschutz

Einstufung	Arten	Lebensraumtyp	Biotope
Stufe 1	- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand in D oder SN schlecht, unzureichend oder unbekannt ist - Arten der Gefährdungsstufe 0, 1 oder R der Roten Liste Deutschlands oder der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL sind oder den Anhang I-Arten nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt sind - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Deutschlands, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht	Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand in Deutschland oder Sachsen schlecht ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 1 der Roten Liste Sachsens
Stufe 2	- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand D und SN günstig ist - Arten des Anhang V der FFH-Richtlinie, deren Erhaltungszustand D oder SN schlecht, unzureichend oder unbekannt ist - Arten der Gefährdungsstufe 2 der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL sind oder den Anhang I-Arten nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt sind - Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht - Landeszielarten für den Biotopverbund - weitere Arten mit besonderem fachlichen Handlungsbedarf im Freistaat Sachsen gemäß Festlegung SMUL	Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand in Deutschland oder Sachsen unzureichend oder unbekannt ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 2 der Roten Liste Sachsens

Einstufung	Arten	Lebensraumtyp	Biotope
Stufe 3	- Arten der Gefährdungsstufe 3 oder G der Roten Liste Sachsens - Arten der Gefährdungsstufe V oder D der Roten Liste Sachsens, die gleichzeitig im Anhang V der FFH-Richtlinie geführt werden und deren Erhaltungszustand günstig ist - Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL bzw. Arten, die den Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie nach sächsischen Fachkonzept gleichgestellt werden - Arten der Gefährdungsstufe V oder D der Roten Liste Sachsen, für die eine besondere bzw. starke Verantwortlichkeit Deutschlands besteht - Regionale Zielarten für den Biotopverbund (derzeit noch nicht definiert) - Sonderkriterium: Betreuung von Amphibienschutzanlagen, sofern es sich nicht um Arten der Stufen 1 oder 2 handelt	Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand in Deutschland und Sachsen günstig ist	Biotoptypen mit Gefährdungsgrad 3 der Roten Liste Sachsens (einschließlich Streuobstwiesen)
Stufe 4	- Arten der Kategorie V und D der Roten Liste Sachsens - besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG		Biotoptypen mit Gefährdungsgrad R und V der Roten Liste Sachsens
Stufe 5	- alle anderen wildlebenden Arten		

2.3 Art. 20 ELER-VO: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

2.3.1 Naturschutzplanungen (Code 7.1)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Tabelle 16: Vorhabenauswahlkriterien zu Naturschutzplanungen

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung der Planung		0 bis 100
	- streng geschützte Gebiete (NLP, Pufferzone BR, NSG) oder Natura 2000-Gebiete, Biotopverbundplanungen für Landeszielarten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 1	100
	- Gebiete mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV), Biotopverbundplanungen für regionale Zielarten oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 2	70
	- Planungen zur Biotopvernetzung in sonstigen Gebieten oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 3	40
	- Planungen für sonstige Gebiete, sonstige Arten oder Biotope	0
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 15.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	40
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

2.3.2 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Code 7.6)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen

Tabelle 17: Vorhabenauswahlkriterien zu Studien zur Dokumentation von Artvorkommen

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für den Schutz von Arten/Artengesellschaften		0 bis 100
	Stufe 1	100
	Stufe 2	80
	Stufe 3	60
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 15.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Tabelle 18: Vorhabensauswahlkriterien zu Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Öffentlichkeits- arbeits- /Umweltbildungsvorhabens für Schutzgüter und Schutzgebiete des Naturschutzes		0 bis 75
	- streng geschützte Gebiete (NLP, Pufferzone BR, NSG) oder Natura 2000-Gebiete, Biotopverbund für Landeszielarten oder Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 1	75
	- Gebiete mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV), Biotopverbund für regionale Zielarten oder Verbindungsbereiche des landesweiten Biotopverbundes oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 2	50
	- Biotopvernetzung in sonstigen Gebieten oder Arten, LRT oder Biotope der Stufe 3	20
	- sonstige Gebiete, sonstige Arten oder Biotope	0
Erläuterung: Die Untersetzung zur Bewertung dieses Kriteriums findet sich in Tabelle 15.		
Vorhaben im Zusammenhang mit Schäden durch geschützte Arten		0 oder 15
	ja nein	15 0
Vorhaben dient der Information über praktische Naturschutzmaßnahmen		0 oder 10
	ja nein	10 0
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

2.4 Art. 21 ELER-VO i. V. m. Art. 24 und 25 ELER-VO: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

2.4.1 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Code 8.3)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 19: Vorhabenauswahlkriterien zu Anlagen Waldbrandfrüherkennung

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Waldbrandgefährdung im Überwachungsgebiet	Waldflächen in Waldbrandgefahrenklassen	0 bis 70
	- ausschließlich Flächen in A	70
	- ausschließlich Flächen in A und B	50
	- überwiegend Flächen in A und B	30
	- mindestens 20 % Fläche in A und B (C > 50 % bis 80 %)	10
	- geringe Flächen in A und B (C > 80 %)	0
Erläuterung: Die Waldbrandgefahrenklassen (vgl. EPLR 2014 – 2020, 8.2.4.6) werden auf Gemeindeebene ausgewiesen (Bezugsbasis: Waldfläche im 15 km-Radius ($\approx$ 70.686 ha)).		
Art des Vorhabens	Vorhaben	15 bis 25
	Neubau (neuer Kamerastandort in bisher nicht durch AWFS abgedecktem Gebiet)	25
	Modernisierung (Kamera und/oder Träger)	15
Erläuterung: Mit Neubau wird seitens der Landkreise im Laufe der Förderperiode lediglich in Gebieten gerechnet, in denen durch Braunkohletagebau oder klimatische Veränderungen die Zonierung angepasst wird und folglich für diese ein Neubau an AWFS erfolgen muss, um ein flächendeckendes Vorhandensein von AWFS zu gewährleisten. Bereits bestehende AWFS sollten vorzugsweise (teil-)modernisiert werden. Bei Neubau / Modernisierung der Kamera- und Trägereinheiten notwendige technische Zusatzeinrichtungen (Kabel, Relaisstationen u. ä.) sind als Bestandteil des Gesamtprojektes förderfähig unabhängig von ihrer Lage).		
Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Wird für alle bewilligungsfähigen Vorhaben gewährt; die Teilmaßnahme ist grundsätzlich besonders umweltfreundlich und ohne negative Umweltauswirkungen umsetzbar	5
Kosten-Nutzen-Effizienz	Kosten je Hektar Bezugsfläche	€ (Nettokosten)/ha = Punktabzug
Erläuterung: Eine Kreisfläche mit 15 km-Radius (70.686 ha) bildet die Bezugsfläche. Beispielrechnungen: Die Einrichtung (Neubau) eines automatischen Waldbrandfrüherkennungssystems kostet 150.000 €. Bezogen auf 70.686 ha ergibt dies 2,12 € je ha, damit beträgt der Punktabzug 2,12. Die Modernisierung eines AWFS kostet 30.000 €. Bezogen auf die Fläche ergibt dies 0,42 € je ha, damit beträgt der Punktabzug 0,42.		
Gesamtpunktzahl		max. 100
Schwellenwert		35

2.4.2 Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten (Code 8.5.b) und Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten (Code 8.5.c)

Vorhabenauswahl: gemeinsame stichtagsbezogene Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 20: Vorhabenauswahlkriterien zu Waldumbau und Verjüngung

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahmen	verwendeter Indikator	Punkte	
		Waldumbau	Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften
Baumarten im Waldumbau	Baumarten	40 bis 100	
	- nur einheimisches Laubholz und/oder Weißtanne	100	
	- einheimisches Laubholz und/oder Weißtanne mit fremdländischem Laubholz	80	
	- nur fremdländisches Laubholz	60	
	- einheimisches Laubholz und/oder Weißtanne mit Douglasie/fremdl. Tanne	60	
	- fremdländisches Laubholz mit Douglasie/fremdl. Tanne	45	
	- nur Douglasie/fremdl. Tanne	40	
Waldgesellschaft (LRT) in der Verjüngung	Lebensraumtypen		45 bis 95
	- Eichenwälder (9160, 9170, 9190, 91G0)		95
	- Hartholzauenwälder (91F0)		80
	- Buchenwälder (9110, 9130)		60
	- Erlenwälder (91E0)		45
Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Wird für alle bewilligungsfähigen Vorhaben „Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten“ gewährt (Erhalt seltener, besonders wertvoller Waldlebensräume). Innerhalb Waldumbau werden besonders umweltfreundliche Vorhaben bereits durch die Staffelung auf Grund des Anteils einheimischer Hölzer bevorzugt.		5
Kosten-Nutzen-Effizienz	Kosten je Hektar Kulturbegründung	€ (Nettokosten)/ha x 0,001= Punktabzug	
Beispielrechnungen: Die Kosten für die Saat oder Pflanzung betragen 2.700 € (netto) je Hektar, damit beträgt der Punktabzug 2,70. Die Kosten für die Saat oder Pflanzung betragen 11.789,78 € (netto) je Hektar, damit beträgt der Punktabzug 11,79.			
	Gesamtpunktzahl	max. 100	max. 100
	Schwellenwert	35	35

2.4.3 Bodenschutzkalkung (Code 8.5.d)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 21: Vorhabenauswahlkriterien zu Bodenschutzkalkung

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Art der Kalkausbringung	Kalkausbringung	35 bis 95
	- aviotechnische Ausbringung (z. B. Flugzeug, Helikopter)	95
	- maschinelle Ausbringung mit Verblasegeräten	55
	- maschinelle Ausbringung mit Streugeräten (z. B. Pendel- oder Kreiselstreuer)	35
Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Wird für alle bewilligungsfähigen Vorhaben gewährt; Maßnahme ist grundsätzlich besonders umweltfreundlich und ohne negative Umweltauswirkungen umsetzbar	5
Kosten-Nutzen-Effizienz	Kosten je Tonne Kalkausbringung	€ (Nettokosten)/t x 0,1= Punktabzug
Beispielrechnung: Der Netto-Kalkulationspreis für die Kalkausbringung liegt bei 65 € je Tonne, damit beträgt der Punktabzug 6,5.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	35

2.4.4 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Code 8.5.e)

Vorhabenauswahl: gemeinsame stichtagsbezogene Vorhabenauswahl durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Biotopgestaltungsvorhaben im Wald

Tabelle 22: Vorhabenauswahlkriterien zu Biotopgestaltung im Wald

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für den Biotop- und Artenschutz		0 bis 85
	Stufe 1	85
	Stufe 2	65
	Stufe 3	40
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten und Biotope für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/ Biotopverbundgebiet		0 bis 8
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	8
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	4
	- außerhalb der genannten	0
Vorhaben dient der Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung		0 oder 7
	ja	7
	nein	0
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

Artenschutzvorhaben im Wald

Tabelle 23: Vorhabenauswahlkriterien zu Artenschutzvorhaben im Wald

Auswahlkriterium im Rahmen des Fördergegenstands	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für den Artenschutz		0 bis 85
	Stufe 1	85
	Stufe 2	65
	Stufe 3	40
	Stufe 4	20
	Stufe 5	0
Erläuterung: Die Charakterisierung der Arten für die Einstufung findet sich in Tabelle 15.		
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/ Biotopverbundgebiet		0 bis 8
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000-Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	8
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	4
	- außerhalb der genannten	0
Vorhaben dient der Umsetzung einer konkreten naturschutzfachlichen Planung		0 oder 7
	ja	7
	nein	0
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	20
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

2.5 Art. 35 ELER-VO: Zusammenarbeit

2.5.1 Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) (Code 16.1) und Pilotprojekte im Rahmen der EIP AGRI (Code 16.2)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 24: Vorhabenauswahlkriterien zu Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) und zu Pilotprojekten der EIP AGRI

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Zusammensetzung der OG		3 bis 10
	- Die OG umfasst zumindest ein Mitglied aus dem Bereich „Landwirtschaft oder Forstwirtschaft“, ein weiteres Mitglied aus dem Bereich „Wissenschaft/Forschung“ und ein drittes Mitglied aus einem anderen Bereich	10
	- Die OG umfasst zumindest ein Mitglied aus dem Bereich „Landwirtschaft“ und ein weiteres Mitglied aus dem Bereich „Wissenschaft/Forschung“	5
	- Die OG umfasst mindestens ein Mitglied aus den Bereichen „Landwirtschaft“ oder „Wissenschaft/Forschung“	3
Themenbereiche der Projekte		0 bis 40
	1. Beitrag zu den in der SWOT-Analyse festgestellten umweltrelevanten Bedarfen – adressierte Bedarfe (Tabelle 25, Ziffern 1,2,3,7,8,10,11 und 12)	0 bis 10 *
	2. Beitrag zu den übrigen in der SWOT-Analyse festgestellten umweltrelevanten Bedarfen – adressierte Bedarfe (Tabelle 25, Ziffern 4,5,6 und 9)	0 bis 10 *
	3. Beitrag zu den Zielen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ adressierte Ziele	0 bis 10 **
	4. Beitrag zu den Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums – adressierte Unionsprioritäten	0 bis 10 **
Erläuterung: *Verwendete Wertstufen 1. bis 2.: 0 adressierte Bedarfe $\triangleq$ 0 Punkte, 1 adressierter Bedarf $\triangleq$ 5 Punkte, 2 adressierte Bedarfe $\triangleq$ 10 Punkte **Verwendete Wertstufen 3. bis 4.: 0 adressierte Unionsprioritäten/Ziele $\triangleq$ 0 Punkte, 1 adressierter Unionspriorität/Ziel $\triangleq$ 2 Punkte, 2 adressierte Unionsprioritäten/Ziele $\triangleq$ 4 Punkte, 3 und mehr adressierte Unionsprioritäten/Ziele $\triangleq$ 10 Punkte		
Konzeptqualität des Projektes (16.1) /Teilprojektes (16.2)		0 bis 50
	1. Innovationsgehalt des Projektes/Teilprojektes	0 bis 10 *
	2. Qualität des Arbeitsplans	0 bis 10 *
	3. Darstellung der erwarteten Ergebnisse	0 bis 10 *
	4. Qualität des Verwertungsplans	0 bis 10 *
	5. Wirtschaftlichkeit des Projektes/Teilprojektes	0 bis 10 *
Erläuterung: *verwendete Wertstufen 1. bis 5.: ausreichend $\triangleq$ 0 Punkte, befriedigend $\triangleq$ 3 Punkte, gut $\triangleq$ 7 Punkte, sehr gut $\triangleq$ 10 Punkte Die Einschätzung zu den einzelnen Wertstufen führt das LfULG im Rahmen seiner fachlichen Bewertung des Projektes/Teilprojektes durch.		
Gesamtpunktzahl		max. 100
Schwellenwert		40

Tabelle 25: Untersetzung des Auswahlkriteriums „Themenbereiche der Projekte“ zu Code 16.1 und 16.2

In der SWOT-Analyse festgestellte Bedarfe ²
1. Verbesserung des ökologischen oder chemischen Zustandes von Grund- oder Oberflächenwasserkörpern
2. Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
3. Senkung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft
4. Steigerung der Nutzungsdauer von Milchrindern
5. Verbesserung des Risikomanagements in landwirtschaftlichen Betrieben
6. Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft
7. Verbesserung des Wassermanagements
8. Erhöhung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Flächen
9. Erhöhung der Anzahl von Lebensmitteln mit geographischen und geschützten Ursprungsbezeichnungen
10. Verbesserung der Uferbepflanzung an kleinen Gewässern
11. Minderung der Bodenerosion
12. Erhöhung des Artenreichtums auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Unionsprioritäten ³ für die Entwicklung des Ländlichen Raums
1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten
Ziele ⁴ der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
1. Förderung eines ressourceneffizienten, wirtschaftlich lebensfähigen, produktiven, wettbewerbsfähigen, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- und Forstsektors mit einem Hinarbeiten auf agrarökologische Produktionssysteme, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen funktioniert, von denen die Land- und Forstwirtschaft abhängt
2. Beitrag zu einer sicheren, stetigen und nachhaltigen Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien, was sowohl bestehende als auch neue Produkte betrifft
3. Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen
4. Brückenschlag zwischen Spitzenforschung und -technologie sowie den Landwirten, Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden, Unternehmen, NRO und Beratungsdiensten

² Siehe EPLR 2014 – 2020, Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen, Kap. 4

³ Die Prioritäten der EU für die Entwicklung des ländlichen Raums sind in Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER-Verordnung) festgelegt.

⁴ Die Ziele der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sind in Art. 55 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 (ELER-Verordnung) festgelegt.

2.5.2 Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Code 16.5)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 26: Vorhabenauswahlkriterien zu Umweltprojekten

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Übereinstimmung mit Förderschwerpunkten des Aufrufs		10 bis 30
	Stufe 1	30
	Stufe 2	15
	Stufe 3	10
Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig		10 bis 25
	Stufe 1	25
	Stufe 2	15
	Stufe 3	10
konzeptionelle Gestaltung und Herangehensweise des Vorhabens		10 bis 25
	Stufe 1	25
	Stufe 2	15
	Stufe 3	10
organisatorische, fachliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit über die Projektlaufzeit		10 bis 20
	Stufe 1	20
	Stufe 2	15
	Stufe 3	10
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	45
Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.		

2.5.3 Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen (Code 16.8)

Vorhabenauswahl: stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert

Tabelle 27: Vorhabenauswahlkriterien zu Waldbewirtschaftungsplänen

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Zusammenarbeit	Anzahl der Waldbesitzer/Akteure (auch innerhalb Forstbetriebsgemeinschaft):	40 bis 60
	> 20	60
	6 bis 20	50
	2 bis 5	40
Betriebsstruktur (Privatwald)	durchschnittliche Betriebsgröße pro Waldbesitzer:	-35 bis 35
	bis 3 ha	35
	> 3 bis 10 ha	20
	> 10 bis 50 ha	0
	> 50 bis 100 ha	-20
	> 100 ha	-35
Bonus für besonders umweltfreundliche Vorhaben	Anteil der beplanten Waldflächen in Schutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalpark, Biosphärenreservat Schutzzonen I und II) beträgt mind. 30 %; dadurch besondere Berücksichtigung von Naturschutzzielen	5
Kosten-Nutzen-Effizienz	Kosten je Hektar beplanter Fläche	€ (Nettokosten)/ha x 0,1 = Punktabzug
Beispielrechnungen: Die Nettokosten belaufen sich auf 5,46 €/ha, damit beträgt der Punktabzug 0,55. Die Nettokosten belaufen sich auf 80 €/ha, damit beträgt der Punktabzug 8,00.		
	Gesamtpunktzahl	max. 100
	Schwellenwert	35

Quellenverzeichnis

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM IM FREISTAAT SACHSEN 2014 – 2020: mit Durchführungsbeschluss C(2014) 9895 final der Kommission vom 12.12.2014 genehmigte Fassung

VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17.12.2013: Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 17.12.2013: gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Abteilung 2 / Referat 23
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Kontakt:

eler@smul.sachsen.de

Redaktionsschluss:

30.01.2015